



LOMA LINDA  
UNIVERSITY  
MEDICAL CENTER

# LOMA LINDA UNIVERSITY MEDICAL CENTER

## OPERATIVE RICHTLINIE

**KATEGORIE:** FINANZEN

**BETREFF:** ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSEINZUG

**CODE:** C-55  
**GÜLTIG AB:** 12/2017  
**ERSETZT:** ---  
**SEITE:** 1 von 5

### ZWECK:

Diese Richtlinie gilt für das Loma Linda University Behavioral Medicine Center –East Campus, Loma Linda University Surgical Hospital und Loma Linda University Health Beaumont-Banning (nachstehend insgesamt als “LLUMC” bezeichnet) zusammen mit der Richtlinie für die finanzielle Unterstützung von Patienten (Financial Assistance Policy, FAP) und ist dazu vorgesehen, die Anforderungen geltender bundesstaatlicher, stattlicher und örtlicher Gesetze zu erfüllen, u. a. Abschnitt 501(r) des US-amerikanischen Steuergesetzes (Internal Revenue Code, IRC) von 1986 in der geänderten Fassung und den darin enthaltenen Bestimmungen. Diese Richtlinie bestimmt die Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn eine in Anspruch genommene medizinische Leistung, die durch das LLUMC erbracht wurde, nicht bezahlt wird, dazu gehören u. a. außergewöhnliche Einzugmaßnahmen (Extraordinary Collection Actions, ECA). LLUMC verweigert keine notfallmäßige bzw. andere erforderliche medizinische Versorgung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit. Die Leitprinzipien hinter dieser Richtlinie besagen, dass alle Patienten und Personen mit der gleichen Würde und dem gleichen Respekt behandelt werden und angemessene Abrechnungs- und Zahlungseinzugmaßnahmen einheitlich erfolgen sowie sichergestellt wird, dass entsprechende Bemühungen erfolgen, um zu bestimmen, ob die für die vollständige oder anteilige Zahlung verantwortlichen Personen einen Anspruch auf Unterstützung gemäß FAP haben.

Das LLUMC hat sich dazu verpflichtet, versicherten und unversicherten Patienten dabei zu helfen, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und dazu, einheitliche und konforme Abrechnungs- und Zahlungseinzugsmethoden für alle Patienten zu nutzen, die im Rahmen der FAP anspruchsberechtigt sind.

### A. ABRECHNUNG UND FINANZIELLE ASPEKTE

1. LLUMC beteiligt sich nicht an ECA, weder direkt noch über seine autorisierten Lieferanten, bevor angemessene Anstrengungen unternommen wurden, um zu bestimmen, ob ein Patient einen Anspruch auf Unterstützung gemäß der LLUMC FAP besitzt.
2. Der Patient oder der Bürge (im Nachhinein als Patient bezeichnet) ist dazu verpflichtet, zum Zeitpunkt oder bei einem Umzug seine richtige Anschrift und Telefonnummer anzugeben. Wenn ein Kunde keine gültige Adresse oder Telefonnummer hat, kann sich dies negativ auf die Bestimmung der angemessenen Anstrengung auswirken.
3. Als höfliche Geste für Patienten mit Versicherung wird die ursprüngliche Forderung beim Versicherungsunternehmen eingereicht. Sekundäre oder tertiäre Kostenträger erhalten vom

---

LLUMC oder seinen autorisierten Lieferanten Forderungen im Auftrag des Patienten nach Abschluss der Bearbeitung dieser durch den primären Kostenträger. Nicht versicherte Patienten erhalten eine direkte Abrechnung für deren Forderung durch das LLUMC.

4. Sobald die primäre sowie die sekundäre Forderungsabrechnung bearbeitet wurde, unterliegen alle Kunden, ob versichert oder unversichert, den gleichen Zahlungseinzugsverfahren für den LLUMC geschuldeten Betrag.
  - 4.1 LLUMC oder seine autorisierten Lieferanten beteiligen sich erst 150 Tage nach der ersten Abrechnung nach Entlassung für die fragliche Versorgung an ECAs und nicht bevor angemessene Anstrengungen unternommen wurden, um festzustellen, ob der Patient einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäß FAP hat.
  - 4.2 LLUMC oder seine autorisierten Lieferanten lassen dem Patienten mindestens vier (4) Zahlungsaufforderungen per Post zukommen einschließlich dem Hinweis, dass finanzielle Unterstützung verfügbar ist und rufen mindestens (1) ein Mal an, damit LLUMC oder sein autorisierter Lieferant den Patienten über die FAP benachrichtigen können.
  - 4.3 Mindestens dreißig (30) Tage vor Einleitung einer ECA werden LLUMC oder seine autorisierten Lieferanten:
    - a. Den Patienten über die ECAs benachrichtigen, die das LLUMC zum Einzug der Zahlung der Versorgung initiieren möchte.
    - b. Dem Patienten die FAP als Plain Language Summary (Übersicht in einfacher Sprache) zur Verfügung stellen.
    - c. Versuchen, den Patienten telefonisch unter der letzten bekannten Telefonnummer zu erreichen.
  - 4.4 Bei Nichtzahlung und nach Durchführung angemessener Anstrengungen, den Patienten über die verfügbare finanzielle Unterstützung zu benachrichtigen, werden LLUMC oder seine autorisierten Lieferanten die Zahlung 150 Tage nach Erstellung der ersten Abrechnung nach Entlassung einziehen.
  - 4.5 Wenn ein vollständig ausgefüllter Antrag auf finanzielle Unterstützung (Financial Assistance Application, FAA) während des Antragszeitraums eingeht, setzt LLUMC die ECA aus und unternimmt entsprechende Bemühungen, um zu bestimmen, ob ein Patient Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäß FAP hat. Wenn ein nicht vollständig ausgefülltes FAA während des Antragszeitraums eingeht, werden die ECAs nicht länger als dreißig (30) Tage ausgesetzt, während LLUMC den Patienten schriftlich darüber informiert, dass ECAs initiiert oder fortgesetzt werden, wenn der FAA nicht vollständig ist. Einzugsmaßnahmen werden in den folgenden Fällen fortgesetzt: (i) es findet eine teilweise Anpassung statt, (ii) der Patient kooperiert nicht beim Prozess zur finanziellen Unterstützung oder (iii) der Patient hat keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

4.6 Wenn ein externer Lieferant oder ein Forderungseinzugsdienst feststellt, dass ein Patient die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung gemäß LLUMC erfüllt, kann der Patient für eine finanzielle Unterstützung in Betracht gezogen werden. ECAs werden nicht länger als dreißig (30) Tage ausgesetzt, während LLUMC den Patienten schriftlich darüber informiert, dass ECAs initiiert oder fortgesetzt werden, wenn der FAA nicht ausgefüllt wird. Einzugsmaßnahmen werden in den folgenden Fällen fortgesetzt: (i) es findet eine teilweise Anpassung statt, (ii) der Patient kooperiert nicht beim Prozess zur finanziellen Unterstützung oder (iii) der Patient hat keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

5. Patienten dürfen während des Einzugszyklus jederzeit Finanzinformationen für einen Antrag auf finanzielle Unterstützung einreichen, gemäß LLUMC FAP. Alle verfügbaren Möglichkeiten für Unterstützung und verfügbare Zahlungen durch Drittparteien müssen ausgeschöpft sein, bevor eine solche Unterstützung in Betracht gezogen wird.
6. Patienten werden über die Webseite des LLUMC und per Korrespondenz aufgefordert, Zahlungsvereinbarungen gemäß LLUMC FAP zu treffen, wenn eine vollständige Zahlung nicht möglich ist.

#### B. VERÖFFENTLICHUNG DER ABRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSEINZUGSRICHTLINIE

1. Kopien der Abrechnungs- und Zahlungseinzugsrichtlinie, der Richtlinie zur finanziellen Unterstützung (FAP), der Übersicht der FAP in einfacher Sprache und des Antrags auf finanzielle Unterstützung (FAA), werden veröffentlicht und können auf folgende Weise erlangt werden:

**1.1. Im Internet** auf der LLUMC-Webseite, Im Internet unter <https://medical-center.lomalindahealth.org/financial-assistance#llumc>.

**1.2 Telefonisch** beim LLUMC-Kundendienst unter (909) 651-4177

**1.3 Per Post** beim LLUMC-Customer Service

P.O. Box 700,  
Loma Linda, CA 92354, USA

**1.4 Über angebrachte Schilder und Blätter oder Broschüren** in den Notfallambulanzen, Aufnahmebereichen und Büros aller LLUMC Krankenhäuser, in den für die Servicebereiche des Krankenhauses geeigneten Sprachen.

**1.5 Persönlich** durch Besuche des Finanzberaters, nach Bedarf, mit Patienten in LLUMC-Krankenhäusern und Gesprächen mit zuständigen Mitarbeitern, sofern zutreffend.

**1.6 Abrechnungen** enthalten eine Telefonnummer für Anfragen zur finanziellen Unterstützung.

#### C. DEFINITIONEN

**“Antragszeitraum”**

bedeutet, die Zeitperiode, in der eine einzelne Person finanzielle Unterstützung beantragen kann. Der Antragszeitraum endet am 240. Tag nachdem LLUMC per Post oder elektronisch die erste Rechnung für die Versorgung an die Person geschickt hat, kann aber durch LLUMC aufgrund außergewöhnlicher Umstände verlängert werden.

**“Autorisierte Lieferanten”**

bedeutet, dass jene mit LLUMC vertraglich gebundenen Lieferanten Briefe, Mitteilungen und/oder Erklärungen zu geschuldeten Beträgen schicken und den Patienten in Bezug auf die Zahlung der unbezahlten Rechnungen kontaktieren dürfen.

**“Außergewöhnliche Zahlungseinzugmaßnahme (ECA)”**

bedeutet von LLUMC ergriffene Maßnahmen gegen eine Person in Zusammenhang mit dem Einzug einer Zahlung für eine Rechnung über eine im Rahmen der LLUMC-Richtlinie zur finanziellen Unterstützung FPA erbrachten Leistung, welche Folgendes umfassen kann: (a) den Verkauf der Schulden einer Person an eine andere Partei, sofern nicht anders gesetzlich geregelt; (b) Meldung nachteiliger Informationen über die Person an Kreditgesellschaften; und (c) bestimmte Maßnahmen, die einen rechtlichen oder gerichtlichen Prozess voraussetzen, der im Bundesgesetz festgelegt ist, u. a. einige Pfandrechte, Immobilienzwangsvollstreckungen, Pfändungen/Beschlagnahmungen, Einleitung eines Zivilprozesses für einen Pfändungsbefehl sowie die Pfändung von Löhnen. Die ECAs umfassen keine Zurückbehaltungsrechte, die ein Krankenhaus rechtlich durch Klage, Einigung oder Kompromiss einer Person (seiner oder ihr Vertreter) infolge von Verletzungen, für die ein Krankenhaus eine Versorgung erbracht hat, geltend machen kann.

**“Richtlinie zur finanziellen Unterstützung”**

ist die von LLUMC erstellte Richtlinie für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für anspruchsberechtigte Personen, die finanzielle Unterstützung benötigen, im Speziellen die LLUMC FAP.

**“Bundessteuergesetz der USA (Internal Revenue Code) 501(r)”**

umfasst Bestimmungen zu kirchlichen Krankenhäusern.

**“(medizinisch erforderliche Versorgung)”**

bedeutet Leistungen der Gesundheitsversorgung wie im Kalifornischem Wohlfahrts- & Institutions-Gesetzbuch (California Welfare & Institutions Code) §14059.5 festgelegt. Eine Leistung ist medizinisch erforderlich oder gilt als medizinische Notwendigkeit, wenn dadurch eine schwere Erkrankung oder wesentliche Beeinträchtigungen verhindert oder große Schmerzen gelindert werden.“ Ausgeschlossen von dieser Definition sind besondere Leistungen, wenn alternative medizinisch wirksame Therapien verfügbar sind. Dazu gehören: 1) kosmetische oder schönheitschirurgische Eingriffe; 2) Reproduktionsleistungen; 3) Sehkorrektur; 4) Protonentherapie; 5) Roboter-Eingriffe; 6) Orthotik/Prothetik; 7) Leihmutterchaft; oder 8) andere Leistungen, die in erster Linie dem Patientenkomfort und/oder Annehmlichkeiten dienen.

**“Übersicht in einfacher Sprache”**

bedeutet, dass die Übersicht über die Richtlinie zur finanziellen Unterstützung in einer einfach lesbaren und verständlichen Sprache verfasst und einfach zu verwenden ist.

**KATEGORIE:** FINANZEN

**CODE:** C-55

**BETREFF:** ABRECHNUNG UND ZAHLUNGSEINZUG

**SEITE:** 5 von 5

---

Richtlinien-Querverweis

[Wohltätige Versorgung/Rabattierte Zahlung \(C-22\)](#)

GENEHMIGT: Krankenhausgeschäftsleitung, LLUMC Vorstand, LLUMC Geschäftsführer; LLUMC Leitender Vizepräsident für das Finanzwesen, Carolyn Marovitch